

Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz

Nach § 2 a. MSchG sind für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die **Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit** von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu **ermitteln und zu beurteilen**. (erforderlichenfalls ArbeitsmedizinerIn beziehen)

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte: **Lehrtätigkeit Sport, Latein, Kindertagesbetreuung**

Art der Gefährdung/Belastung	Beschreibung der Einwirkung	Maßnahmen
körperliche Belastung (vorwiegend Stehen)	ja	Sitzgelegenheit individuelle Pausengestaltung nach der 20 Schwangerschaftswoche höchstens 4 Stunden/Tag
körperliche Belastung (vorwiegend Sitzen)	---	individuelle Pausengestaltung
körperliche Belastung (häufiges übermäßiges Bücken und Strecken)	im Sportunterricht	von dieser Tätigkeit freistellen
Bewegen schwerer Lasten von Hand	möglich - z.B. Turngeräte	Gewichtsbegrenzung: Heben: 5kg regelmäßig, 10kg fallweise; Schieben u. Ziehen: 8kg regelmäßig, 15kg fallweise
Lärm (Beurteilungspegel mehr als 85dB)	fallweise möglich im Sportunterricht	Beschäftigungsverbot in diesem Bereich
gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe	---	
biologische Stoffe (§ 40 Abs. 4 Z 2 bis 4 B-BSG), auch unbeabsichtigte Verwendung: Kontakt mit erkrankten SchülerInnen; Gefahr von Zeckenstichen bei päd. Angebot im Freien	-> möglich bei Ausbruch von Infektionskrankheiten innerhalb der Schule, z.B. Virusgrippe, Röteln, Mumps, Masern, Scharlach, Windpocken, Hepatitis A/B	-> Impfschutz überprüfen (Röteln!) Freistellung bei Ausbruch von Infektionskrankheiten in der Schule, wenn Kontakt zu erkrankten Personen bestehen kann u. kein Impfschutz besteht -> FSME Impfschutz überprüfen, ggf. Freistellung
Strahlungen (UV, Laser, Röntgen,...)	---	
schädliche Kälte, Hitze oder Nässe	---	
Stöße, Erschütterungen	---	
psychische Belastung	möglich	individuell zu beurteilen
Alleinarbeitsplätze	---	personelle Unterstützung, sonst Beschäftigungsverbot
Tabakrauch	---	Schutz vor Tabakrauch

Akkord / akkordähnliche Arbeiten	---	nach der 20. Schwangerschaftswoche verboten
Arbeitszeit (Nachtarbeit, Überstunden, Sonn- und Feiertage)	---	
besondere Unfallgefahren Sportunterricht	z.B. Hilfestellung beim Geräteturnen, Vorzeigen von Übungen (Seil, Sprossenwand etc.)...	Beschäftigungsverbot

Werdenden und stillenden Müttern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich während der Arbeitszeit hinzulegen und auszuruhen (Mutterschutzgesetz §8a).

Ort der Liegemöglichkeit: Schularztraum

Dieser Arbeitsplatz/Arbeitsbereich ist

- geeignet für eine werdende bzw. stillende Mutter.
 - geeignet für eine werdende bzw. stillende Mutter, wenn eine Anpassung der Arbeitsbedingungen erfolgt bzw. entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Getroffene Maßnahmen und Vorkehrungen siehe Tabelle
 - nicht geeignet für eine werdende bzw. stillende Mutter.
- Es erfolgt ein Arbeitsplatz-Wechsel
Ersatzarbeitsplatz:
- Es erfolgt eine Freistellung von der Arbeit, da kein geeigneter Arbeitsplatz in der Einrichtung vorhanden ist.

Diese Evaluierung wurde durchgeführt von: Dr. Ortrud Gräf	Datum der Evaluierung: 29.09.2016
--	--------------------------------------